

## Regelungen zur Anlage BK:

### **Für die Berufskollegs bei Distanzlernen in Wechselmodellen:**

- Für die Abschlussjahrgänge mit zentralen oder dezentralen Abschlussprüfungen ist Präsenzunterricht bis drei Wochen vor den jeweiligen Prüfungsterminen vorzusehen.
- Dies betrifft die Klassen 13 des Beruflichen Gymnasiums und der dreijährigen Berufsfachschulbildungsgänge der Anlage C sowie die Klassen 12 der zweijährigen Bildungsgänge der Anlagen B und C sowie die vollzeitschulischen Klassen der Bildungsgänge der Fachoberschule 12B und der Fachoberschule Klasse 13 sowie alle Abschlussjahrgänge der Fachschulbildungsgänge der Anlage E.
- Dies betrifft ebenfalls alle Abschlussjahrgänge der zwei-, drei- und dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufe der Fachklassen des Dualen Systems, die im Jahr 2021 ihre Berufsabschlussprüfung (auch erster oder zweiter Teil der gestreckten Berufsabschlussprüfung) vor den zuständigen Stellen ablegen. Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht erstreckt sich auch auf den Distanzunterricht. Soweit möglich sollen synchrone (zeitgleiche) Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht gemäß Stundenplan unter Einhaltung der jeweiligen Stundentafel stattfinden. Sofern Unterrichtstage und -zeiten verlegt werden, sind z.B. die Ausbildungsbetriebe und sozialpädagogischen Einrichtungen gem. § 7 der zweiten Verordnung zu informieren.
- Grundsätzlich in Präsenzunterricht sind darüber hinaus die Klassen der Ausbildungsvorbereitung der Anlage A zu beschulen.
- Alle anderen Jahrgänge der oben genannten in Vollzeit- oder Teilzeitform geführten Bildungsgänge sowie die einjährigen Bildungsgänge der Anlage B können in die Wechselmodelle mit Distanzunterricht einbezogen werden. Bei besonderen Unterstützungsbedarfen kann der Umfang von Distanzunterricht entsprechend angepasst mit Präsenzunterricht verknüpft werden.